

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza
(02/2017)**

Aufgrund der §§ 37, 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches im Landkreis Emsland gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) **ist weiterhin bis zum 30.04.2017** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 09.11.2016, in Kraft getreten am 12.11.2016, wurde die Aufstallung sämtlichen Geflügels bis zum 31.01.2017 angeordnet.

Aufgrund der Entwicklung der Geflügelpest in den vergangenen Monaten mit 606 Ausbruchsfeststellungen bei Wildvögeln und 48 Ausbrüchen in Hausgeflügelbeständen (Stand: 26.01.2017) empfiehlt das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) in seiner aktuellen Risikobewertung vom 24.01.2017 eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung in Regionen mit

- 1.) hoher Wildvogeldichte,
- 2.) hoher Geflügeldichte,
- 3.) in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder
- 4.) an bestehenden HPAIV H5N8-Fundorten.

Aktuell ist der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest am 24.01.2017 im hiesigen Kreisgebiet in der Gemeinde Gersten amtlich festgestellt worden. Dabei handelte es sich um eine Freilandhaltung. Zudem sind seit dem 20.12.2016 in Niedersachsen 13 Ausbrüche bei Hausgeflügel in den Landkreisen Cloppenburg, Oldenburg und Diepholz festgestellt worden.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Emsland Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und

Wasservogel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass der Landkreis Emsland mehrere Flüsse, Seen und Feuchtgebiete vorhält, an denen die genannten Vögel rasten.

Mit ca. 35 Millionen Stück Geflügel im Landkreis Emsland besteht eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in weitere Nutzgeflügelbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Um eine derartige Übertragung zu verhindern, sind die vorgenannten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Anordnung der Aufstallung ist geeignet, das Risiko einer Einschleppung des Virus in Hausgeflügelbestände zu verringern. Der Ausbruch in einer genehmigten Freilandhaltung zeigt, dass das Risiko bei vermehrten indirekten Kontaktmöglichkeiten zu Wildvögeln höher ist. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich. Die anderweitigen wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen müssen hinter den herausragenden Belangen der Tierseuchenbekämpfung zurückstehen. Die Verpflichtung zur Aufstallung ist aus den vorangegangenen Erwägungen zu verlängern.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung beliebiger Tag nach der Bekanntmachung festgelegt werden. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit dem Geflügelpesterreger. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Meppen, 26.01.2017

Winter
Landrat

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.